

Auslegungshinweise der MDK-Gemeinschaft zur Kodierprüfung der OPS 8-550* Version 2010

Die Begutachtungshinweise zur OPS 8-550* Version 2010 sollen den Gutachter bei der Prüfung der sachgerechten Kodierung dieser OPS unterstützen, indem sie ihm in der MDK-Gemeinschaft abgestimmte Anhaltspunkte für die gutachterliche Bewertung zur Verfügung stellen. Hiervon unberührt stellt die gutachterliche Stellungnahme stets eine in Eigenverantwortung des jeweiligen Gutachters getroffene Bewertung dar, die sich grundsätzlich am konkreten Einzelfall zu orientieren und dessen Spezifika zu berücksichtigen hat. Um gegenüber den Leistungserbringern zur Transparenz beizutragen, sind im Folgenden diejenigen Punkte der OPS 8-550* Version 2010 benannt, zu denen in den Begutachtungshinweisen nähere Empfehlungen erfolgt sind.

1	geriatrisch	Für die Anwendung einer geriatrischen Komplexbehandlung wird in Anlehnung an die MDS-Begutachtungs-Richtlinie „Vorsorge und Rehabilitation“ in der Regel ein Alter von 70 Jahren, zumindest jedoch ein Alter von 60 Jahren vorausgesetzt. Zwischen 60 und 70 Jahren kann eine Vorprüfung auf ergänzende Plausibilität einer geriatrischen Behandlung erfolgen.
2	frührehabilitativ	Aufgrund derzeit noch fehlender offizieller Frührehabilitationskriterien liegt die Entscheidung einer diesbezüglichen Prüfung beim Gutachter. Hiervon unberührt bleibt die generelle Prüfung der akutstationären Behandlungsbedürftigkeit (zum Aufnahmezeitpunkt und während der Behandlungsdauer der OPS 8.550*).
3	geriatrisches Team	In der Personalstruktur der Klinik ist ein Team, mindestens bestehend aus den Professionen Medizin, Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Sozialdienst vorhanden.
4	fachärztliche Behandlungsleitung, überwiegend in der zugehörigen geriatrischen Einheit tätig	Facharzt mit Zusatzweiterbildung oder Schwerpunktbezeichnung im Bereich „Klinische Geriatrie“, der schwerpunktmäßig in der abrechnenden geriatrischen Einheit tätig sein muss, d.h. die fachärztliche Behandlungsleitung nicht gleichzeitig in einem anderen Krankenhaus oder sich nicht in enger räumlicher Nähe zueinander befindenden Standorten eines Krankenhauses innehaben kann. Die fachärztliche Behandlungsleitung umfasst i.d.R. die Übernahme der Gesamtbehandlungsverantwortung für den Patienten und die Weisungsbefugnis über ein geriatrisches Team.
5	standardisiertes geriatrisches Assessment (incl. Dokumentations- und Nachholregelung bei initialer Nichterhebbarkeit)	Ggf. unter Vorlage der Erhebungsbögen nachweisbares Basisassessment in den genannten Bereichen unter Verwendung standardisierter (i.S. wissenschaftlich untersuchter, überregional eingesetzter) Instrumente. Unter Basisassessment (s.a. Nr. 9) werden Instrumente wie Barthel-Index, FIM™, Timed Up & Go, Tinetti, MMST, DemTect®, TFDD, GDS u.a. verstanden, die nach der Einteilung der Arbeitsgruppe Geriatrisches Assessment (AGAST) der Stufe 2 zuzuordnen sind (zwischen multidimensionalen Screeninginstrumenten wie bspw. dem Lachs als Stufe 1 und vertiefenden funktionspezifischen Tests, die spezielle therapeutische Qualifikationen und Testmaterialien voraussetzen, wie bspw. der Aachener Aphasie Test oder diverse neuropsychologische Testverfahren, als Stufe 3). Die Instrumentenauswahl ist in diesem Rahmen frei. Das erste dokumentierte Assessment markiert den Beginn der Behandlung gemäß OPS 8-550*. Das Aufnahmeassessment muss innerhalb von 4 Tagen abgeschlossen sein. Das Entlassungs-assessment muss innerhalb der 4 letzten Behandlungstage liegen.
6	soziales Assessment (incl. Doku.- und Nachholregelung bei initialer Nichterhebbarkeit)	Strukturiertes Sozialassessment nach einem hausinternen Standard mit Angaben zu sozialem Umfeld, Wohnumfeld, vorbestehenden häuslichen/außerhäuslichen Aktivitäten, pflegerischer- und Hilfsmittelversorgung sowie rechtlichen Verfügungen (z.B. Betreuung, Patiententestament).
7	wöchentliche Teambesprechung und Dokumentation	Schriftliche Dokumentation der wöchentlichen Teambesprechung im Hinblick auf die individuell erreichten Behandlungsergebnisse und die weiteren Behandlungsziele. Der Umfang der Dokumentation hat sich an dem Ziel, den Rehabilitationsprozess transparent und die therapeutisch-rehabilitativen Maßnahmen plausibel zu machen, zu orientieren. Hierzu sollten die Beiträge der patientenbezogen beteiligten Berufsgruppen erkennbar sein. Die ausschließliche Verwendung vorgefertigter Auswahllisten ist in der Regel nicht ausreichend.
8	aktivierend-therapeutische Pflege durch bes. geschultes Pflegepersonal	Maßnahmen und Ziele einer auf die Verbesserung der Selbständigkeit abzielenden aktivierend-therapeutischen Pflege müssen aus der Dokumentation erkennbar sein. Pflegefachkräfte, die durch zusätzliche Qualifikationen in geriatrisch-rehabilitativen Pflegeaspekten/-konzepten (z.B. Bobath, Validation, Angehörigenanleitung) fortgebildet sind, müssen an der aktivierend-therapeutischen Pflege beteiligt sein.
9	Teamintegrierter Einsatz von mindestens 2 Therapiebereichen	Gefordert werden therapeutische Interventionen aus mindestens 2 der genannten 4 Therapiebereiche unabhängig von deren Anteilen an den gemäß OPS-Kodierung an der 5. Stelle geltend gemachten Mindestzahl von Therapieeinheiten. Nicht ausreichend für die Geltendmachung eines „Therapiebereichs“ ist ein ausschließlich diagnostischer Einsatz der Therapeuten im Rahmen des Basisassessments (s. Nr. 5). Der teamintegrierte Einsatz ist durch Nr. 5 und Nr. 7 sichergestellt.
10	Behandlungstage	Behandlungstag ist ein Tag, an dem die OPS i.S. ihrer Leistungsdefinition erbracht wurde. Bestandteil dieser Leistungsdefinition sind alle in der OPS 8-550* Version 2010 genannten Merkmale, einzeln und in Kombination (z.B. Einsatz des geriatrischen Teams, Assessments, Teambesprechung, aktivierend-therapeutische Pflege, therapeutische Anwendungen). Behandlungstage sind insofern in der Regel alle Tage ab Beginn des dokumentierten Assessments bis zur Entlassung des Patienten, sofern nicht besondere Umstände wie bspw. eine zwischenzeitliche Verlegung oder der Verlust der Frührehabilitationsfähigkeit zu einer Behandlungsunterbrechung oder zum vorzeitigen Behandlungsabbruch geführt haben.
11	Therapieeinheiten	Therapieeinheiten sind nach Art und Erbringungsdatum zu dokumentieren. Lediglich zur Erhebung des Basisassessments erfolgte Therapeuteneinsätze (s. Nr. 5) und Gruppentherapieeinheiten, die mehr als 10% der Gesamteinheiten übersteigen, werden für den geforderten Therapieumfang nicht berücksichtigt. Es liegt in der gutachterlichen Bewertung zu entscheiden, ob unter den konkreten Umständen des Einzelfalls eine nähere Prüfung der durchschnittlichen Therapiedauer notwendig erscheint.